



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Senat Ansbach
Montgelasplatz 1
91522 Ansbach

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
01.02.2021	0338/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In den Normenkontrollverfahren
Mögele, Thomas ./ Freistaat Bayern
20 N 20.750
20 N 20.844
20 N 20.1014

wird die überlange Dauer des Verfahrens gemäß § 198 Abs. 3 GVG
gerügt und erneut die unverzügliche Terminierung des
Hauptsacheverfahrens beantragt.

Begründung:

1. Die bisherige Dauer des Verfahrens ist **unangemessen lang**. In der vorliegenden Sache wurden die vorgenannten Normenkontrollklagen bereits am 08.04.2020, 20.04.2020 und 03.05.2020 erhoben, ohne dass durch den Senat – trotz diesseitiger **mehrfacher** Bitten und Anträge (12.08.2020; 15.09.2020 und zuletzt am 29.11.2020) – bislang eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde. Mit Schriftsatz vom 28.09.2020 wurde lediglich mitgeteilt, dass ein Entscheidungstermin oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung derzeit nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Vorliegend kann aufgrund der **Bedeutung der hiesigen Verfahren** nicht nur für den Antragsteller, sondern für alle Bürger:innen des Freistaats Bayern ein **weiteres Zuwarten nicht mehr zugemutet werden**, mithin ist eine überlange Verfahrensdauer anzunehmen.

Eine überlange Dauer des Verfahrens ist gegeben, wenn eine Abwägung aller Umstände ergibt, dass die aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG bzw. aus Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zu einem Abschluss zu bringen, verletzt ist. Maßgeblich sind insbesondere die Schwierigkeit und die **Bedeutung des Verfahrens**. Im Rahmen letzterer sind insbesondere die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten zu berücksichtigen. Weiter kann auch die **Bedeutung des Verfahrens für die Allgemeinheit**, z.B. eines Musterprozesses, bei der Abwägung zu berücksichtigen sein.

BeckPFormB, Form. I. L. 9. Anm. 1-11 Rn. 3, beck-online

Hier erleidet nicht nur der Antragsteller, sondern alle Bürger:innen des Freistaats Bayern durch die unangemessen lange Verfahrensdauer offenkundig einen Nachteil. Der seit dem 2. November 2020 – mithin seit **knapp drei Monaten!** – währende Lockdown verletzt den Antragsteller (und über 13 Millionen weitere Bürger:innen) **erneut fundamental** in seine bereits in den hiesigen Verfahren geltend gemachten Grundrechten. Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller die **ersten drei tiefgreifenden „Lockdown-Verordnungen“** des Landes umfassend angegriffen hat, **eignen sich diese Verfahren für die rechtliche Klärung zahlreicher grundsätzlicher, bis lang offener Fragen.**

Die Argumente sind ferner spätestens seit August 2020 erschöpfend ausgetauscht. Auf den hiesigen Schriftsatz vom 29.11.2020 hat der Antragsgegner bislang nicht erwidert.

2. Diesseits drängt sich der Eindruck auf, dass der Senat – bei allem Verständnis für eine etwaige bestehende Belastung, die allerdings ebenfalls auf Seiten der Anwaltschaft zu verzeichnen ist – den Versuch unternimmt, die Angelegenheit „auszusitzen“.

In einer derart schwerwiegenden Rechtsstaatskrise ist es offensichtlich keine Option, darauf zu hoffen, niemals über die Rechtmäßigkeit der schwerwiegendsten Grundrechtseingriffe, die dieses Land je gesehen hat, entscheiden zu müssen.

Diese Option existiert auch dann nicht, falls die Coronakrise nach Ansicht der Regierenden irgendwann einmal ein Ende finden sollte – wonach es im Übrigen aktuell auch in keiner Weise aussieht. Nach der Pandemie ist vor der Pandemie. Der Merkur titelte am 29.01.2021 in einem Bericht:

„Bill Gates: „Diese Pandemie ist schlimm - aber eine künftige könnte zehnmal so schlimm sein“

<https://www.merkur.de/welt/bill-gates-coronavirus-pandemie-virus-impfstoff-multimilliardaer-microsoft-gruenderstiftung-warnung-zr-90185350.html>

Auch „Lockerungen“ sind nicht in Sicht:

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/altmaier-lockdown-koennte-auch-nach-14-februar-andauern-17173789.html>

Hoher Senat, es ist Ihre Pflicht, die hier aufgeworfenen Rechtsfragen umfassend und vor allem zügig aufzuklären. Das schulden Sie nicht nur dem Antragsteller, sondern allen Bürger:innen des Freistaats.

Diese Krise hat in erschütternde Weise gezeigt, wie fragil unser Rechtsstaat im Grunde ist. Es ist zu konstatieren, dass er die erste richtige Bewährungsprobe **nicht** bestanden hat.

Es drängt sich auch immer mehr die Frage auf, wann die Schmerzgrenze unserer Gesellschaft erreicht ist.

Es wäre zu vermuten gewesen, dass dies deutlich früher der Fall ist. Etwa bei Kindern, die frierend mit Winterjacke, Decken und Maske im Klassenzimmer sitzen oder bei Besuchsverboten bei Sterbenden.

„Kollateralschäden“, hoher Senat, die Sie mit Ihrer Rechtsprechung, die sich bislang lediglich in Eilverfahren erschöpft, vollumfänglich mitverantworten habe.

Dies berücksichtigend besteht Anlass zur Sorge, dass es keine Schmerzgrenze zu geben scheint.

Die Werte unserer Gesellschaft, die Grundlage unseres Zusammenlebens wurden in den vergangenen Monaten derart verschoben, dass die von Professor Uwe Volkmann letzten März noch als dystopische Aussicht anmutenden Ausführungen zum seuchenpolitischen Imperativ (<https://verfassungsblog.de/der-ausnahmezustand/>) Realität geworden sind.

Schmerzlich treffend brachte es jüngst der Staatsrechtslehrer Josef Franz Lindner am 28.01.2021 in einem Gastbeitrag bei Zeit online unter der Überschrift: „Justiz auf Linie“ auf den Punkt. Dort heißt es auszugsweise (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„Der Staat darf zur Bekämpfung der Corona-Pandemie inzwischen nahezu alles tun, was die Politikerfantasie fordert. Mit dem "Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" hat der Bundestag

im November die Exekutive zu weitgehenden Grundrechtseingriffen ermächtigt. Von Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen über die Einschränkung von Religionsausübung und Versammlungen bis hin zur Schließung von Einrichtungen aller Art kann die Freiheit der Bundesbürger in nie da gewesenem Maße beschnitten werden. **Das Gesetz ist weniger eine Einhegung der Regierung durch das Parlament als vielmehr eine Einladung zu Rechtseingriffen.**

Eine umso wichtigere Kontrollfunktion kommt daher den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten zu. Nur sie können eine Politik, die in der Pandemiebekämpfung hauptsächlich auf Repression setzt, noch in die rechtsstaatlichen Schranken weisen. Doch die Justiz enttäuscht zunehmend. Die flächendeckende, dauerhafte und bar jeglicher Differenzierung verfügte Schließung aller Kultur- und Sporteinrichtungen, von Schulen und Hochschulen, der Gastronomie und des Einzelhandels; selbst die einer Ausgangssperre gleichkommenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen – keinen dieser massiven Grundrechtseingriffe haben die Gerichte bislang kassiert.

[...]

Woran liegt es, dass die Gerichte der Exekutive mittlerweile nahezu alles durchgehen lassen?

[...]

Eine zweite Erklärung könnte lauten: weil sich die Gerichte von der zunehmend **alarmistischen Rhetorik der Politik anstecken lassen**. Das zu eruieren wäre ein lohnenswertes Forschungsprojekt insbesondere für die Rechtssoziologen und -psychologen: **Wie verändert sich Rechtsprechung in einer Krise**

bei permanenter Dramatisierungsrhetorik, auch in Medien und sozialen Netzwerken? Erkenntnisse dazu wären auch längerfristig wertvoll, da die Annahme nicht fernliegt, dass die aktuell eingeübten Muster politischer Kommunikation und die Routinen der Freiheitseingriffe nahtlos auch für die Klimapolitik verwendet werden könnten. Schreckensszenarios sind beliebig auswechselbar.

[...]

Entscheidend für die "Großzügigkeit" der Gerichte dürfte – viertens – sein, dass bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mittlerweile eine bemerkenswerte, im Rahmen von Eilverfahren allerdings nicht untypische Oberflächlichkeit erkennbar wird. Jede Maßnahme, die auch nur ganz entfernt, nur theoretisch dazu beitragen kann, Kontakte (und damit potenzielle Virusübertragungen) zu vermeiden, wird von den Gerichten akzeptiert. Ein drastisches Beispiel ist die in Bayern geltende nächtliche Ausgangsbeschränkung, die das Verlassen der Wohnung nach 21 Uhr auch zum alleinigen Spaziergang oder Sport verbietet. Dieses Verbot ist nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs geeignet, das Ziel der Kontaktvermeidung zu erreichen.

[...]

Maßnahmen wie diese sind erkennbar Ausdruck von aktionistischer Willkür und einer auf undifferenzierte Totalverbote setzenden Politik. Es ist erstaunlich, dass ein Oberverwaltungsgericht ihren bestenfalls marginalen Beitrag zur Seuchenbekämpfung nicht ins Verhältnis zur gravierenden Intensität der Freiheitsbeschränkung setzt. Stattdessen wird

abstrakt Leben gegen Joggen abgewogen, wobei das Ergebnis dann klar ist.

Mit einer solchen von der Frage des konkreten Wirkgrades der Maßnahme völlig gelösten Abwägung kann man nahezu jede freiheitsbeschränkende Maßnahme rechtfertigen; verhältnismäßig wäre dann auch ein genereller Hausarrest mit Ausnahme lebenserhaltender Einkaufsgänge oder von Arztbesuchen. Urteilsbegründungen "voller Widersprüche und Oberflächlichkeiten" (so die Staatsrechtskollegin Andrea Kießling) führen zu nachgerade grotesken und unmenschlichen Ergebnissen [.]

[...]

Die einseitige Rhetorik einiger Politiker, in Zeiten der Pandemie sei kein Raum für Differenzierung und Ausnahmen, scheint als Denkart ihren Weg in die Gerichtsbarkeit gefunden zu haben.

Doch der Rechtsstaat muss sich auch, ja gerade in der Krise bewähren - und dazu gehören Verhältnismäßigkeit und Differenzierung.

[...]

Diese eindimensionale Gleiche-Unfreiheit-für-alle-Strategie ist nicht nur ein politisches Problem, sondern müsste eigentlich auch die Gerichte interessieren. Denn der Staat kommt seiner verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für die Schwächsten der Gesellschaft offensichtlich nicht hinreichend nach. Der Zusammenhang von unzureichendem Schutz und übermäßiger Repression ist evident: Je stärker die Politik Risikogruppen wirksamen Schutz vorenthält, desto voller sind Intensivstationen und Leichenhallen. Dies dient dann zur

Rechtfertigung für noch schärfere Repression. Man muss die Frage rechtlich zuspitzen: Ist ein harter Lockdown nur deswegen notwendig, weil die Politik wirksame Schutzmaßnahmen an entscheidender Stelle unterlässt? Wäre er ansonsten nicht erforderlich, und ist er daher rechtswidrig? Dieser Kernfrage gehen die Gerichte bislang aus dem Weg.

Die Justiz ist, man muss es leider so sagen, mittlerweile auf Linie einer auf Repression fokussierten Exekutive. Die eigentliche Bewährungsprobe steht dem Rechtsstaat aber möglicherweise erst bevor: Wie weit darf Politik (noch) gehen? Totale Ausgangssperren auch tagsüber, Stilllegung von Betrieben oder des ÖPNV? Wo sind die roten Linien? Es ist sehr gut möglich, dass die Verfassungs- und Verwaltungsgerichte diese Frage noch werden beantworten müssen – auch deshalb, weil sie bisher kaum Grenzen gezogen haben.“

<https://www.zeit.de/2021/05/corona-politik-verwaltungsgericht-grundrecht-lockdown-pandemiebekämpfung/komplettansicht>

3. Hoher Senat, machen Sie den Anfang und verhalten Sie sich in einer einem Rechtsstaat würdigen Weise – womit der Beschlussweg in diesem Fall ausgeschlossen ist – **vollumfänglich** zu allen aufgeworfenen rechtlichen und tatsächlichen Fragen. Im Hinblick auf die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere bezüglich der **Beweisthemen**, bittet die Unterzeichnerin um kurzfristige Rücksprache.

Sehr geehrte Richter:innen, bitte bedenken Sie abschließend, Sie tragen nicht nur für jene Entscheidungen, die Sie treffen, die Verantwortung, sondern auch für jene, die Sie nicht treffen.

Jeder einzige weitere Tag, an dem die Rechtmäßigkeit der beanstandeten tiefgreifenden Grundrechtseingriffe nicht in einem

Hauptsacheverfahren geprüft wird, ist eine rechtstaatliche und tatsächliche Zumutung, die offensichtlich nicht mehr länger hinnehmbar ist. Der effektive Rechtsschutz droht faktisch leer zu laufen.

Die Folgenabwägungen, die Sie in Eilverfahren vornehmen und die regelmäßig zugunsten der Gesundheit und des Lebens im Sinne des Infektionsschutzes ausgehen, ist letztlich eine Scheinabwägung. Die Wahrheit, die Ihnen nicht erspart werden kann und die Sie höchstwahrscheinlich kennen, ist die, dass der Lockdown ebenfalls Menschenleben kostet.

Jeden Tag werden die neusten Zahlen der positiv Getesteten und der an und mit SARS-CoV-2 Verstorbenen auf sämtlichen Nachrichtenkanälen mitgeteilt. Die Zahlen derjenigen, die massiv unter den Folgen des Lockdowns leiden, hingegen muss man mühevoll suchen. Die Schicksale dieser Menschen tauchen letztlich lediglich als Randnotizen auf. Selbst noch so eindringliche Appelle von Fachverbänden, wie z.B. der Deutsche Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (<https://dgpi.de/aktualisierte-stellungnahme-der-dgpi-und-der-dgkh-zur-rolle-von-schulen-und-kitas-in-der-covid-19-pandemie-stand-18-01-2021/>), kommen **nicht einmal ansatzweise** so viel Aufmerksamkeit zu, wie den – im Ergebnis nichtssagenden (<https://www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/videos/schrappe-corona-kritik-video-100.html>) – Inzidenzzahlen der Pandemie.

Kinder und Jugendliche, die aktuell schutzloser denn je Gewalt ausgesetzt sind. Denen durch Schulschließungen Bildungs- und damit Lebenschancen genommen werden. Die allgemeine Zunahme der psychischen Erkrankungen. Menschen, die schwerwiegender erkranken oder versterben, weil sie nicht zur Vorsorge gehen oder zu spät einen Notruf absetzen. Menschen, die ihre wirtschaftliche Existenz verlieren oder verloren haben. Menschen, die vereinsamen.

Sie alle werden kaum gesehen, bzw. kaum sichtbar gemacht. Und wenn sie sich dann doch trauen, oder so verzweifelt sind, dass sie denken, sie haben ohnehin nichts mehr zu verlieren und auf ihr Leiden aufmerksam machen, dann erdreistet sich Ministerpräsident Dr. Söder zu folgender Aussage:

„Was Söder bisweilen überrascht: Wie viele Gruppen sich als **Opfer der Corona-Pandemie** stilisieren. Er stellt klar: Die wirklichen Opfer seien die ganzen **Corona-Toten**. „Diese Leute und deren Familien haben keine Hoffnung mehr.“ Söder: „Natürlich machen diese Maßnahmen niemandem Spaß, aber es hilft einfach nichts.“

<https://www.merkur.de/bayern/corona-bayern-soeder-news-kinder-regel-mutation-zahlen-radius-regierungserklaerung-instagram-zr-90161951.html>

Die Aussage, die Söder am 08.01.2021 tätigte, ist ersichtlich nur schwer an Arroganz und Ignoranz zu überbieten. Dass sie vom amtierenden hiesigen Ministerpräsidenten stammt, ist erschütternd und zeigt einmal mehr, dass es die Politik in diesem Land nicht richten wird.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin